



STATUTEN

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Frauen- und Müttergemeinschaft Vilters besteht ein im Jahr 1942 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Vilters. An der Hauptversammlung vom 25. Februar 2024 wurde der Name auf Frauengemeinschaft Vilters geändert.

Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes St. Gallen - Appenzell und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen. Er ist parteipolitisch neutral.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- 3.1 Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- 3.2 Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
- 3.3 Erfüllung sozialer Aufgaben
- 3.4 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.5 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.6 Engagement für oekumenische Bestrebungen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen - Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen will. Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Eine Präsidentin, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt hat, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zur Ehrenpräsidentin ernannt werden.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) Hauptversammlung
- B) Vorstand
- C) Rechnungsrevisorinnen

A) Hauptversammlung

Art. 6 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Hauptversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens drei Wochen im voraus einberufen. Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich ans Präsidium zu richten.

Art. 8 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 9 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- 9.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- 9.2 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 9.3 Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen
- 9.4 Beschlussfassung über Revision der Statuten
- 9.5 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- 9.6 Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Hauptversammlung von den Mitgliedern bei der Aktuarin angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B) Vorstand

Art. 10 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin, Aktuarin und weitere Vorstandsmitglieder
- Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand organisiert sich selbst.

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt. Die geistliche Begleitung hat kein Stimmrecht im Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind dreimal wieder wählbar. Die max. Amtszeit beträgt also zwölf Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin beträgt max. zwölf Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand.

Art. 11 Aufgaben

Aufgaben des Vorstandes:

- 11.1 Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- 11.2 Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- 11.3 Erarbeitung des Jahresprogramms
- 11.4 Vorbereitung der Hauptversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 11.5 Ausführung der an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse
- 11.6 Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- 11.7 Nach Bedarf Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 11.8 Presse- und Informationsarbeit
- 11.9 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Die Präsidentin lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Präsidentin kommt bei Stimmengleichheit der Stichtentscheid zu.
Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzung und der Hauptversammlung.
Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin und Aktuarin zu zweien.
Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

C) Rechnungsrevisorinnen

Art. 12 Rechnungsrevisorinnen

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzen

Art. 13 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 13.1 den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- 13.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 13.3 Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
- 13.4 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 15 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art 16 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem Katholischen Frauenbund St. Gallen – Appenzell und dem SKF den an deren Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines HV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.


Art. 18 Vereins-Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der Kirchgemeinde Vilters angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt. Entsprechende Beschlüsse werden dem Katholischen Frauenbund St. Gallen – Appenzell mitgeteilt.

Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die katholische Kirchgemeinde Vilters zu Händen sozialer Zwecke in der Pfarrei.

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 25. Februar 2024 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Die Präsidentin:



Katja Pichler

Die Aktuarin:



Anita Kohler

Vilters, 25. Februar 2024